**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 37 (1921)

**Heft:** 26

Artikel: Arbeitslosenfürsorge und Förderung der Bautätigkeit in der Schweiz

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-581267

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mobiliar angeschafft werden. Die Gesamtsoften sind auf 295,000 Fr. angeschlagen; nachdem der Kantonsrat auf den Titel Notstandsarbeiten bereits 50,000 Fr. bewilligt hat, stellt der Regierungsrat noch ein Kreditsbegehren im Betrage von 245,000 Fr.

Städtische Bauprojette in Zürich. Der Stadtrat von Zürich erklärt in seiner Begründung des Voranschlages für den außerordentlichen Verkehr: Solange die schwebenden kurzfristigen Schulden nicht in langfristige Unleihen umgewandelt sind, ist es Pflicht der städtischen Behörden, mit der Ausführung großer Bauten möglichst zurückzuhalten. Dies umso mehr, als die Beteiligung am Wäggitalwert, die im vitalen Interesse der Stadt liegt und nicht verschoben werden kann, ohnehin zur Inanspruchnahme des Kapitalmarktes zwingt. Weil einerseits die Bautätigkeit gering ist und anderseits wegen dem Rückgang der Schülerzahl zurzeit keine neuen Schul-häuser für die Primar- und Sekundarschule benötigt werden, ware die Zuruckhaltung in der Ausführung größerer Tief- und Hochbauten heute wesentlich leichter als in anderen Zeiten. Mit dieser vom fistalischen Standpunkte gebotenen Politik fteht aber die Erfüllung einer außerst wichtigen und dringlichen Aufgabe im Widerspruch: Die Bekampfung der Arbeitelofigkeit. Go schwer es finanziell wird, darf sich die Stadt Zurich biefer Aufgabe nicht entziehen. Der Stadtrat hoffe, daß in nächster Zeit der Bund durch den Umbau des Gebäudes der Eidgenöffischen Technischen Hochschule, die Erstellung des dringend nötigen Postdienstgebäudes, und der nicht weniger dringlichen Telephongebaude in wesent= lichem Maße zur Bekampfung der Arbeitslofigkeit im Hochbaugewerbe beitragen werde. Sodann sei zu hoffen, daß auch im nächsten Jahre der subventionierte Wohnungenbau fortgesett werden fonne.

Baugenossenschaft Wädenswil. Der Gemeinderat Wädenswil gelangt in Wiedererwägung eines frühern Gemeinderats-Beschlusses vor die Gemeindeversammlung mit dem Antrag, der zu gründenden neuen Baugenossenschaft Wädenswil an die Kapitalverzinsung von 4 Häusern mit total 12 Wohnungen auf die Dauer von 15 Jahren unter Weglassung jeglicher Abstusung einen jährlichen Renkenzuschuß von 2500 Fr. aus der Gemeindesasse zu gewähren. Außerdem soll der Genossenschaft das erforderliche Bauland vom Bollergrundstück (Gemeinde-Eigentum) unentgeltlich überlassen- und an die Umgebungsarbeiten für jedes Haus eine einmalige Entschädigung von 500 Fr. gewährt werden.

Rredit für das eidgenössische Versicherungsgerichtsgebäude in Luzern. Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung die Eröffnung eines Kredites von 253,000 Franken für den Ankauf der Liegenschaft Schumacher in Luzern, woselbst das eidgenössische Versicherungsgericht eingerichtet werden soll.

Hir den Einbau von Isolierzimmern in den Kavillons sür unruhige Kranke in der luzernisch-kankonalen Irrenanskalk St. Urban verlangt der Regierungsrat vom Großen Kat einen Kredit von 62,500 Fr.

Bauwesen in Langenbrud. Um bei einer allgemeinen Belebung der Bautätigkeit gerüstet zu sein, wird auf der Ostseite des Dorfes, nahe der Schöntalstraße, eine Sägerei mit Vollgatter, sowie eine mechanische Schreiner- und Zimmerwerkstatt mit Lagerschuppen erstellt.

Rirchen-Renovation in Seengen (Aargau). Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeinde eine Renovation der Kirche. Nach dem Kostenvoranschlage käme sie auf 40,000 Fr. zu stehen und würde in sieben Jahren amortisiert.

Neubau des Bundesgerichtes in Laufanne. Der Bundesrat hat im Anschluß an seine Sitzung die Bläne

für den Neubau des Bundesgerichtes geprüft. Die Koften für diesen Neubau würden sich auf 7,5 Millionen Franken belaufen. Eine besondere Kommission von Künstlern und Architekten wird das Projekt nochmals einer weiteren Prüfung inbezug auf seine architektonische Gestaltung und die an das Gebäude zu stellenden Ansorderungen unterziehen. Die "Revue" berichtet, daß sich der Bau geradezu aufdränge, indem Lausanne sonst eine Entschädigung von  $5^{1/2}$  Millionen geltend mache, wenn der mit ihm abgeschlossen Bertrag nicht erfüllt werde. Auch erschwere der gegenwärtige Raummangel im Bundesgericht den Geschäftsgang und verflange eine rasche Lösung.

# Arbeitslosenfürsorge und Förderung der Bautätigkeit in der Schweiz.

Ein Fachmann berichtet in der "N. Z. Z.": Der Bundesrat wird nächsthin über die in einer Konserenz von Kantonsvertretern und dem Direktor Pfister, Vorssteher des Eidg. Arbeitsamtes in Bern, beratenen Vorschläge für Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitstosigkeit einen Beschluß sassen müssen. Dabei soll der Bund nach den vorgesehenen Bestimmungen die Kantone in ihren Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeits lesigkeit in Form von Beiträgen noch mehr als bis dahin

unterftüten. Wir konnten wahrnehmen, daß die bis heute auf Hochbauarbeiten von Bund und Kanton geleisteten Subventionen meist oder nur an Genoffenschaften abgegeben wurden. Diese gemeinnütigen Baugenoffenschaften haben die Hochbautätigkeit nur gering gefordert. Die private Bautätigkeit, durch die wir die Förderung der Batt tätigkeit erwarten und erwartet haben, blich zurud. Die Gründe dieser Zurückhaltung brauchen hier nicht untersucht zu werden; sie sind nicht nur Baulenten genügend bekannt, sondern auch dem einsichtigen Laien. Es sei versucht, hier einige Anhaltspunkte zu erwähnen, die vielleicht durch die schweize rische Architektenschaft zu regelrechten Bor Schlägen erweitert, beraten und in Form einer Initiative an die maggebenden Behörden weiter geleitet werden.

1. Die Brivatbautätigkeit sollte mit allen Mitteln gefördert werden, da ohne sie unser ganzer Hand-werkerstand dem drohenden finanziellen Ruin entgegengeht.

2. Zur praktischen Durchsührung der Privatbaltätigkeit sollten die Banken die Differenz von dem staatlichen Submissionsbetrag von zu 85 % der wirklichen Baukosten beleihen und zwar auf möglichst lange Zeit und zu mäßigem Zins. Bürgschaften sollten auch von Gemeinden übernommen werden. Den Ausfall der geleisteten Kosten müßten die Gemeinden in Form von verlorenen Bauzuschüffen beden. Bei leistungsschwachen Gemeinden ist eine Mindestleistung zu bestimmen.

3. Das baureise Land müßte von den Gemeinden an die Bauenden zu angemessenen Preisen abgegeben werden. Reverse dürften nur im nötigsten Fall dem Bauenden dittiert werden. Anstößer- und Anschlußtosten usw. müssen auf ein Minimum herabgesetzt werden.

4. Die Borschriften über Straßen, die durch das Bauen ersorderlich werden und die nur geringem Verkehr ausgesets sind, mussen vereinsacht werden.

5. Kantonale und örtliche Baugesete dürften in entgegenkommender Weise abgeändert werden. Alle Härten müssen millen tunlichst vermieden werden. Es betrifft dies u. a.: Die Genehmigung von Dach- und Keller wohnungen, das Mindestmaß für Mauerstärken, da beim gewöhnlichen Wohnhaus eine Druckseftigkeit von 3–5

Kilo per Aubikzentimeter nie überschritten wird; Treppenhausmaße; Stockwerkhöhen (2,40 m) bei genügender Anordnung von Fenstern, uff. (Die unter Punkt 5 angeführten Vorschriften sollten so ausgearbeitet werden, daß sie für ein sparsames Bauspstem dem Projektierenden Anhaltspunkte gibt.)

6. Von Stadtgemeinden und gut finanzierten Landsgemeinden sollte den Architekten und leistungsfähigen Baubesliffenen Gelegenheit geboten werden, in Wettsbewerben in jeder Hinsche sparsame Bauentwürse einzureichen. Dabei soll der bewährten Baustonstruktion der Vorzug gegeben werden, die mit Hilse von meist ungelernten Kräften doch zum\* Ziele gelangen kann.

Gemeinsames Vorgehen in der Beratung von zweckdienlichen Vorschlägen, ein gutes Einvernehmen mit den Behörden können allein der Arbeitslosigkeit Einhalt bieten. Gehandelt muß werden, wenn wir das durch die rapid zunehmende Arbeitslosigkeit entstehende Chavs abwenden wollen.

## Zum Installationsmonopol.

(Rorrefpondeng.)

Der neueste Entscheid bes Bundesgerichtes betreffend Installationsmonopol hat einem Gegner des Monopols die Feder in die Hand gedrückt. Bom Standpunkt des Installateurs wird man seinen Ausführungen nur zu= stimmen; es gibt fogar Betriebsleiter, und zu denen gehört der Schreibende, die nicht Freunde des Inftallationsmonopols sind. Im allgemeinen — besondere, seltene Ausnahmen kann es ja geben — wird man dem freien Wettbewerb den Borzug geben. Bedauerlich ist nur, daß die Installateure und Installateurverbände unter dem steien Wettbewerb manchmal nur denjenigen unter den Brivatfirmen verstehen und bei jeder Gelegenheit gegen das Installationsgeschäft eines Werkes, einer Stadt oder Gemeinde Sturm laufen. Das schadet entschieden beiden Teilen: Die Installateure erwecken dadurch bei manchem Privaten die Meinung, sie mochten den Wettbewerb des Berkes ausschalten, um einheitlich hohe Preise festlegen zu können. Dieser Eindruck wird noch verstärkt, wenn das Werk die Wahrnehmung machen muß, wie die Gewerbefreiheit manchmal so verstanden wird, daß man nur eine bestimmte Anzahl — nämlich die bis jetzt bestehenden Privatfirmen konzessionieren, also neu angemeldete Installationsgeschäfte nicht zulaffen foll. Die Betriebs= leitung des Werkes, die sonst mit allerlei Unangenehmem behelligt wird, hat auch keine besondere Freude, wenn der Berkehr mit den Installateuren nicht reibungslos vor sich geht. Es gibt gerne beidseitig eine unfreundliche Stimmung, die niemandem nütt, aber allen Beteiligten schadet.

Es muß der Wunsch und das Bestreben jedes weitslichtigen Betriebsleiters sein, den Stromabsatz sür Licht und Kraft zu heben. Neben einem möglichst einfachen, den verschiedenen Berhältnissen Rechnung tragenden Reglement für die Stromabgabe gehört dazu die gemeinsamen Arbeit der Installateure und des Werkes. Es gibt Abonnenten, die sich an jenen oder an einen anderen Installateur halten, oder endlich solche, die sich nur vom Werk bedienen lassen wollen. Also ist es wohl am besten, wenn man sich in die Arbeit der Abonnenten-Werbung und in den Berdienst des Installateuren alle Hager bestannt gaben, daß wir den Installateuren alle Hauser bestannt gaben, die noch keinen Anschluß hatten.

Schwierigkeiten bringen manchmal auch die Anmeldeund Abnahmevorschriften, die Auslegung des Tarises und die Installationspreise.

Es dürfte jedem Inftallateur flar fein, daß der Betriebsleiter, wenn er auf Ordnung halt und die vom Inspektorat verlangten Erhebungen richtig ausfüllen will, auf die Mitarbeit und den guten Willen der konzessionierten Installateure angewiesen ift. Manche Reibungsfläche würde verschwinden oder überhaupt nicht entstehen, wenn alle Installateure dieser Pflicht gewiffenhaft, genau und rechtzeitig nachkämen. Es ift für den Betriebsleiter höchft unangenehm, wenn er in Erfüllung dieser Pflicht die Betreffenden mahnen muß; manchmal wird ihm daraus der Vorwurf eines Buchstabenreiters und Bureaufraten gemacht. Wenn aber bas die Inftallateure tun, muß man fich nicht wundern, wenn die Abonnenten das gleiche Lied fingen. Nebenbei bemerkt, ließe fich über diefe fogenannte Bureaufratie ein Sätlein für sich schreiben; das geschieht vielleicht ein andermal. Also erschwere man nicht die Arbeit oder den Standpunkt des Werkes, sondern arbeite mit und stütze ihn; denn auch dieser gehört in das Kapitel der praktischen Zusammenarbeit.

Die Auslegung des Tarifes für besondere Fälle follte nur auf Grund vorheriger Besprechung mit dem Betriebsleiter geschehen. Der Behorde und der Offentlichkeit gegenüber ist doch dieser allein verantwortlich; die nötige Erfahrung auf dem Tarifwesen, der richtige Blick für allfällige, vom Installateur ungewollte, Umgehungen der Vorschriften und anderes führen durch eine gegenseitige mundliche Besprechung und Aufklärung wohl in der Regel zu einem beibseits befriedigenden Ausweg; sonst ist die maßgebende Behörde in der Lage, nach Anhörung beider Teile, einen Beschluß zu fassen. Sinterher eine unrichtige Auslegung des Tarifes rückgängig zu machen und eine unerlaubte Installation zu unterfagen, ist für alle Beteiligten (Werk, Installateur und Private) gleich unangenehm, und man erschwert dadurch dem Betriebsleiter eine einheitliche und entgegenkommende Führung dieses Betriebszweiges. Die Installateure möchten fich immer einige Augenblicke in die Lage des Betriebs= leiters hineindenken; dann kommen sie ohne weiteres auf den richtigen Weg!

Endlich die Installationspreise. Daß das Werk weder Schmutkonkurrenz machen, noch sonst die Preise unterdieten soll, scheint mir gegeben; aber ebensosehr muß auf der andern Seite von den Installateuren verlangt werden, daß sie als richtige Geschäftsleute die Preise nicht über dem allgemein üblichen Maß halten. Wenn eine Preisvereinbarung auf einen allgemein gültigen Taris möglich ist, wird man das beidseitig begrüßen; dies dient zur gegenseitigen Hochhaltung gesunder Geschäftsgrundsähe, schützt vor willkürlichen Auslegungen und beseitigt von Ansang an gewisse Stimmungen des Mißtrauens. Auch auf diesem Gebiete heißt es: Hand in Hand arbeiten bringt mehr Bestriedigung, als wenn Installateure

und Wert auf gespanntem Fuße stehen. Das Installationsgeschäft eines Werkes und die privaten Geschäfte können, wie viele Beispiele beweisen, gang gut nebeneinander bestehen. Die Installateure muffen nur die Gnade haben, diese Betriebsabteilung des Wertes nicht zu bekämpfen und ihm die nötige Bewegungsfreiheit zu lassen. Es ist gewiß kleinlich genug, wenn man einem Werk zumutete, es dürfe nicht mehr durch Inferate sein Geschäft bekannt geben! Db die Installationsgeschäfte der Werke notig find, ift für fie weniger eine Monopoloder finanzielle, fondern vor allem eine betriebstechnische Frage. Hierüber folgendes: Bei Erftellung und Erweiterung eines Werkes muß man geschulte Kräfte beiziehen. Es ift flar, daß man fich solche für den Betrieb und den allgemeinen Unterhalt sichert. Den Vorteil hieraus haben in erfter Linie die Abonnenten; denn nur mit geschulten, tüchtigen Leuten lassen sich Störungen rasch beheben. Ferner muffen die Werte ftets einen Stamm Arbeiter